



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Günther, L.: Deutsche Rechtsaltertümer in unserer heutigen deutschen Sprache : (Fortsetzung) : 6. Gerichtsverfassung und Prozeß (Allgemeines; das Verfahren bis zum Beweise)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Deutsche Rechtsaltertümer in unsrer heutigen deutschen Sprache

Von E. Günther in Gießen

(Fortsetzung)

### 6. Gerichtsverfassung und Prozeß

(Allgemeines; das Verfahren bis zum Beweise)



Als eine fast ebenso reiche Quelle für die mannigfachen Wortgebilde und Redewendungen unsrer täglichen Umgangssprache wie das Strafrecht früherer Zeiten erscheint endlich auch das ältere deutsche Gerichtswesen, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren. Der Grund dafür ist wohl vor allem darin zu sehen, daß sich, ebenso wie einst die Strafvollstreckung, auch der ganze Prozeß — und zwar ursprünglich sowohl in Zivil- als in Strassachen — jahrhundertlang in vollster Öffentlichkeit (und nach dem Grundsatz der Mündlichkeit oder Unmittelbarkeit) abgepielt hat, sodaß seine einzelnen Vorgänge und die darauf bezüglichen besondern Ausdrücke beim Volke schon fest eingelebt waren, als später der auf den Prinzipien der Heimlichkeit und Schriftlichkeit beruhende „gemeine“ Prozeß vorübergehend zur Herrschaft gelangte.

Ganz besonders charakteristisch tritt die innige Beziehung der deutschen Sprache zu dem Gerichtswesen zunächst schon darin hervor, daß unsre beiden allgemeinsten Wörter, die wir jetzt täglich, ja stündlich für die verschiedensten Gegenstände und Begriffe im Munde führen, nämlich „Ding“ und „Sache,“ diesem Rechtszweige entlehnt sind. „Ding“ (ahd. und mhd. *dine* [kiding], ding; altw. *thing*, langob. *thinx*) bedeutete nämlich ursprünglich die Gerichtsversammlung oder Gerichtsstätte, auch wohl die öffentliche Versammlung überhaupt, woran noch der heutige Gebrauch von „Thing“ in den nordischen Ländern zur Bezeichnung der parlamentarischen Versammlungen, wie *Folkething*, *Landsthing*, *Storthing* usw., erinnert. Weiter umfaßte das Wort die Gerichtsverhandlung und im Anschluß daran auch wohl andre Verhandlungen oder Angelegenheiten (vergl. Luthers Bibelübersetzung: „Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Dinge beschicken,“ ferner: „das ist ein ander Ding,“ „vor allen Dingen,“ „guter Dinge sein,“ „mit rechten Dingen zugehn,“ auch „schlechterdings,“ „neuerdings,“ „allerdings“ usw.). Weil aber auch der Gegenstand der Gerichtsverhandlung als „Ding“ bezeichnet wurde, so hat sich danach schließlich eine Übertragung auch auf jeden andern Gegenstand, jede „substantielle Sache“ überhaupt ergeben; daher auch „die dinglichen Rechte,“ ein „dinglicher Anspruch“ oder die „Dinglichkeit“ eines Rechtsverhältnisses in der juristischen Terminologie. Ja sogar damit erscheint die Entwicklungsgeschichte des Wortes noch nicht völlig abgeschlossen, denn in neuerer Zeit wird es verächtlich wohl auch für Menschen („der Dings, Dingsda oder Dingerich“), namentlich für Kinder oder Mädchen („dummes, einfältiges Ding“) gebraucht. Trotz alledem vermag der Sprachforscher auch heute noch die einstige Grundbedeutung von „Ding“ in verschiedenen Ausdrücken und Redensarten unsrer Sprache zu erkennen. Sie liegt z. B. ohne Zweifel

zugrunde bei den Zeitwörtern „dingen“ (ausdingen, abdingen; ursprünglich = gerichtlich verhandeln, dann verhandeln überhaupt, feilschen, anwerben, mieten), „(sich) verdingen“, „bedingen“ (ausbedingen), „jemand dingfest machen“ (= festnehmen zur gerichtlichen Untersuchung). Dasselbe gilt natürlich von den Substantiven „Beding“, „Bedingung“, „Verdingung“, „Bedinge“ („Leibgedinge“). Aber auch in dem bekannten Spruche: „Alle[r] guten Dinge sind drei“ bedeutet Ding zunächst Gerichtsverhandlung oder Gerichtstermin; er hatte also ursprünglich einen spezifisch juristischen Inhalt, während wir ihn heute nur in einem ganz allgemeinen Sinne gebrauchen, „etwa wie in Lessings Minna von Barnhelm der Wirt dies Sprüchlein bei Prüfung des dritten Glases echten Danzigerz dem zögernden Just in empfehlende Erinnerung bringt“ (Cohn, Deutsches Recht im Munde des Volks usw., Heidelberg 1888, S. 4). Wie die Zahl drei — eine mythische Zahl aller Naturreligionen — von jeher bei den Germanen als heilig gegolten und in Sage, Religion, Sitte und Recht eine hervorragende Rolle gespielt hat, so „konnte auch vor Gericht . . . keine Verurteilung in der Sache selbst ergehen, bevor nicht eine dreimalige Vorladung des Verklagten stattgefunden, . . . es mußten eben der ordentlichen Gerichtsversammlungen, der echten oder guten Dinge [Gegenj.: gebotene Dinge] drei sein“ (Cohn, a. a. O.). Erst nach dreimaligem Richterscheinen konnte also gegen den Ausgebliebenen ein Kontumazialverfahren eingeleitet, und er darin verurteilt werden (vgl. z. B. Sachsensp. III, Art. 39, § 3), wie er umgekehrt auch freigesprochen wurde bei dreimaligem Ausbleiben des Klägers, „wenn dieser ein Gut mit Beschlag belegt hatte“ (vergl. Sachße in d. Zeitschr. f. deutsches Recht, XVI 1856, S. 121/22).

Auch unsere Ausdrücke „verteidigen“, „Verteidigung“ und „Verteidiger“, wie noch jetzt gesetzlich der Rechtsbeistand des Angeklagten im Strafprozeß heißt, stehn in einem viel engeren Zusammenhange mit dem „Ding“ des altdeutschen Rechtslebens, als man auf den ersten Blick vermutet. Da nämlich bei den Germanen nach einem wohl alt-arischen Grundsatz die Rechtspflege ruhen mußte, sobald „die Sonne zu Gnaden gegangen“, oder mit andern Worten jede Gerichtsverhandlung regelmäßig nur bei Tage (vor Sonnenuntergang) geschehen durfte, so bezeichnete man sie auch wohl — statt bloß als „Ding“ — genauer als „Tageding“ (ahd. tagadine, altsächsl. dagathing, dagthingi, niederd. degeding). Daraus entstand dann zunächst das ältere Wort „Taiding“ oder „Teiding“ (schon mhd. teidinc, taiding = „gerichtliche Verhandlung, Unterhandlung“, später auch „unnützes Geschwäg“; vergl. „Marrenteidinge“ = Marretei) und weiter durch Vermittlung des Zeitwortes „tagedingen“ (ahd. tagadingon, niederd. dagedingen, degedingen, eigentlich: eine [Rechts]sache während eines Tages zu Ende bringen) oder „teidi[n]gen“, tädi[n]gen (verwandt auch mit „betätigen“, seit dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert auch „vorteidi[n]gen“, niederl. verdedigen) unser neuhochdeutsches „verteidigen“ (und das Hauptwort „Verteidigung“) für die Tätigkeit des Rechtsbeistandes vor Gericht (des „Verteidigers“), dessen jetziger Gebrauch auch für „sich wehren“ im Kampfe mit der Waffe und dann überhaupt für „sich verantworten“, mithin erst als eine Erweiterung des ursprünglichen, rein juristischen Begriffes erscheint.

Bei dieser Gelegenheit sei zugleich noch daran erinnert, daß der Ausdruck „Tagfahrt“, d. h. ursprünglich die Fahrt zur gerichtlichen Verhandlung, dann diese selbst (vergl. das holländ. Dagvaard = Landtag), für den „Termin“ zu einer Gerichtsverhandlung nach dem oberdeutschen Sprachgebrauche noch jetzt ziemlich allgemein geläufig ist, während sich das einfache Wort „Tag“ von seiner engeren Bedeutung „Gerichtstag“, „Gerichtssitzung“ in gewissen Zusammenhängen zu dem Begriffe „Sizung“ oder „Versammlung“ überhaupt (so z. B. „Juristen-, Philologen-, Ärztetag“), ja sogar zu einer Bezeichnung von

zeitweise „tagenden“ Körperschaften erweitert hat (vgl. „Reichstag“, „Landtag“). Endlich unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß mit der ältern juristischen Bedeutung des Wortes „Ding“ (namentlich im Sinne der Gerichts- bzw. Volksversammlung) auch der Name unsers zweiten Wochentages, Dienstag (nicht „Dienstag“ oder gar „Dienstag“ zu schreiben, obwohl er volksetymologisch an Dienst angelehnt ist) in Zusammenhang gebracht werden darf. Dafür spricht nicht nur die ältere nieder- und mitteldeutsche Form „Dingstag“ (Dingsdag), sondern auch der Umstand, daß bei den Germanen, wie nachgewiesen ist, mit Vorliebe der Dienstag (neben dem Donnerstage) zum Gerichtstage gewählt wurde, wenn man jetzt auch vorzieht, das Wort zunächst auf den in einer germanisch-lateinischen Inschrift als „Mars Thingsus“ bezeichneten germanischen Kriegsgott Ziu oder Zio (vergl. das griech. Zeus, altgerm. Tiwaz, angels. Tiw, altnord. Tyr) zu beziehen, der übrigens — nach einer weitverbreiteten Ansicht — zugleich auch Gott des Dinges, d. h. der Versammlungen und der Gerichte, gewesen sein soll. Diesen Tatsachen entspricht einerseits das französische „mardi“ (und das italienische „martedì“, latein. Martis dies), andererseits das englische „tuesday“ (angels. tiwesdæg, altnord. tysdagr, schwedisch tisdag, dänisch tirsdag) und das oberdeutsche, besonders auf alemannischem Gebiete heimische Ziestag (zistag, zistig, Zischtig bei Hebel), das zuweilen vom Volke auch in „Zinstag“ umgewandelt worden ist.

Einen fast noch auffälligeren Bedeutungswechsel als das „Ding“ hat unsre „Sache“ im Laufe der Zeiten durchmachen müssen. Denn „Sache“ (ahd. sahha, sacha, altsächsl. saka, got. sakjö, altnord. sök) war einst zunächst nur gleichbedeutend mit Streit, Kampf, Verfolgung (daher „Ursache“ im ältern Sprachgebrauch oft = „Veranlassung zum Streit“), nahm aber schon früh den speziellern Begriff „gerichtlicher Streit, Rechtshandel, Rechtsache, Streitobjekt“ an (vergl. Luther: „eine Sache miteinander oder wider einen haben“) und verallgemeinerte sich dann von da aus wieder in ähnlicher Weise wie „Ding“, sodaß es heute für alle möglichen „greifbaren“ Gegenstände (vgl. das „Sachenrecht“ = dingliches Recht, im Gegensatz bes. zum Personenrechte, und die „beweglichen“ und „unbeweglichen Sachen“ der Juristen), daneben aber auch noch — in abstrakter Weise — für jede Art von „Geschäft, Obliegenheit, Angelegenheit, Vorgang“ verwandt werden kann (so z. B.: „er macht seine Sache gut“, „das ist seine [nicht meine] Sache“, „Sache des Taktes“, „eine böse Sache“, „unverrichteter Sache“, „das tut nichts zur Sache“, „zur Sache kommen“ usw.).

Auch der ältere und engere Sinn des Wortes („Sache“ = Rechtsache) ist zwar aus dem Sprachgebrauche der Gegenwart noch nicht ganz verschwunden; wir finden es aber doch nicht mehr bloß komisch, sondern auch schon verzeihlich, wenn der „in Sachen seines Vaters“ vor Gericht geladene junge Bauer mit den ihm viel zu weiten Kleidungsstücken seines Erzeugers angetan vor den erstaunten Augen der gestrengen Herren Richter erscheint. Etwas deutlicher empfinden wir die Beziehung zu der „Sache“ als „gerichtlicher Streitache“ wohl noch in den zusammengesetzten Hauptwörtern „Widersacher“ (ahd. widarsacho [vergl. sachan, streiten], d. h. zunächst Gegner im Rechtsstreite, dann überhaupt Gegner) und „Sachwalter“ (d. h. der, der jemandes Rechtsache führt, der Rechtsanwalt, Verteidiger), ferner in den dem Juristen noch recht geläufigen „Zivilsachen“, „Strafsachen“ u. a. m. (z. B. Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen, „Kammern für Handelsachen“) sowie in dem heute allerdings schon etwas veralteten Zeitworte „sachfällig werden“ für „im Prozesse unterliegen.“

Auf welchen sonderbaren Wegen die Entwicklung unsrer Sprache sich aber zuweilen bewegt hat, dafür bietet ein lehrreiches Beispiel das Schicksal des Zeitworts „lösen.“ Denn daß auch dieses einst in einem Zusammenhange mit „Sache“ im ältern Wortsinne gestanden hat, ist heute wohl nur noch dem Sprach-

forscher bekannt. Nach der Wiedergabe der „Sache“ (= Rechtsfache) durch das lateinische *causa* (frz. chose, ital. cosa, ahd. kōsa) entstand nämlich zunächst ein davon abgeleitetes Verbum *causari* (= einen Rechtshandel führen, gerichtlich verhandeln), daraus sodann das deutsche Lehnwort „kōsen“ (ahd. kōsōn), das anfänglich in derselben, später allmählich in der allgemeineren Bedeutung „ein Gespräch führen, sich unterhalten, plaudern“ gebraucht wurde, in der neuern Zeit aber schließlich wieder den engern, dem Rechtswesen jedoch völlig fernliegenden Sinn „ein Liebesgespräch führen“ oder überhaupt wohl allgemein „freundlich plaudern,“ „schmeichlerisch, vertraulich (wie unter Liebenden) reden“ angenommen hat, nach dem Vorbilde von „lieblosen,“ mit dem es in der Literatur zuweilen auch gleichbedeutend gebraucht worden ist.

In der ältern Zeit konnte ein eigentliches Gerichtsverfahren unter Umständen ganz wegfallen oder doch der Prozeß sehr beschleunigt werden, wenn ein Verbrecher „auf handfester Tat“ — in flagranti — ergriffen wurde. Wer eine solche Tat wahrnahm, mußte aber sofort einen lauten Ruf erheben, der die Nachbarn („Schreimannen“) aufforderte, zur Hilfe oder zur Zeugenschaft herbeizueilen, worauf der Missetäter, falls sein Verbrechen mit Friedlosigkeit belegt war (namentlich auch bei seiner Widersetzung gegen die Festnahme), auf der Stelle getötet werden, sonst wenigstens sofort (ohne Ladung und förmliche Klage) vor Gericht geführt werden durfte zum Zwecke summarischer Aburteilung des Falles. Die Erhebung jenes Rufes an die Gemeindegengenossen aber nannte man das „Gerüfte“ (ahd. kiruoft, ahd. Gloss. clamor: gehruofti, mhd. gerüofte) oder „Gerüchte“ — ein juristischer Kunstausdruck, auf den höchst wahrscheinlich unsre modernen Wörter „Gerücht“ (= „Ruf,“ in dem jemand steht), „berüchtigt,“ „ruchbar,“ „anrüchig“ (älter „anröchig“), ja vielleicht auch noch die Redensart „in keinem guten Geruche stehen“ zurückgehn. Die Gerüchtsinterjektionen, die uns allerdings erst durch spätere Quellen überliefert sind, stammen zum Teil schon aus dem höchsten Altertum und hatten meist die Bedeutung „Kommt heraus, kommt hierher,“ wie z. B. das niederdeutsche *tiodüte* (= ziehet heraus) und das hochdeutsche *zetâr, zêter* (= ziehet har), von dem wohl unser „Zeterschrei“ herkommt, das wir heute auch bei gerichtlich völlig belanglosen Vorgängen „erheben“ können (vgl. auch „Zeter,“ „Zetter und Wetter,“ „Gezeter,“ „zetern,“ „zettern und wettern“ u. a. m.). Einzelne Ausrufe bezogen sich auch auf die besondere Veranlassung, wie *dibio, mordio* (vgl. das noch erhaltne „Zeter und Mordio, Zeter=Mordio“) oder *feurio* (als Ausruf zur Unterstützung bei Feuersbrünsten, „Feuerlärm,“ noch in neuerer Zeit vielfach gebräuchlich), während wieder andre Formen des Gerüchts Hilfe, namentlich bewaffnete Hilfe begehrten, so die Rufe *hilkio, wapenio*, das romanische *allarma* (ital. all' arme, franz. allarme, d. h. zu den Waffen), die Quelle unsers Fremdworts „Alarm“ (Alarmeruf, Lärm), und endlich das heilalle (Heilallgeschrei), das manche auch in dem bekannten Weidmannsruf „Halali“ (bei Erlegung des gehezten Wildes) haben wieder erkennen wollen.\*)

Handelte es sich nicht um „handfeste Tat,“ so mußte der in seinem Rechte Verletzte immer ausdrücklich die „Klage erheben,“ d. h. eigentlich mit lauter Stimme, mit Wehegeschrei das vorbringen, wodurch er sich gekränkt oder gestört fühlte. Nur dann konnte ihn der Richter „rechtes helfen,“ während andernfalls nach dem bekannten Motto: „Wo kein Kläger, da (ist [auch]) kein Richter“ — das heute auch schon mehr den Charakter eines allgemeinen Sprichworts an sich trägt — die Sache unverfolgt bleiben mußte. Eingeleitet wurde aber die

\*) Dafür ist neuerdings bes. Dr. v. Freydoerf (Lörrach) eingetreten (in der „Beilage zur Allgemeinen Zeitung,“ Jahrg. 1901, Nr. 182, S. 6, 7 [mit weiteren Literaturangaben]); gegen diesen aber ausdrücklich wieder: Dr. M. S. Moharrem Bey, ebd., 1901, Nr. 228, S. 7, 8, nach dem das Wort arabischen Ursprungs sein soll. — Für Ableitung aus dem Französischen („ha, la lit“?) noch S. Paul, Deutsches Wörterbuch, Halle, 1897, S. 198.

Klage durch eine in feierlicher Weise vorzunehmende Ladung des Gegners (Missetäters) zum Rechtsstreite („mannitio“), bei der sich freilich die Mitwirkung des Gerichts auch erst allmählich ausgebildet hat („bannitio“). Aus den Formalitäten der gerichtlichen Ladung in späterer Zeit verdient ein besondrer Brauch der namentlich in Westfalen — „auf roter Erde“ — tätig gewesenem Femgerichte hier deshalb besonders hervorgehoben zu werden, weil in ihm der Ursprung einer deutschen Redensart — nämlich „einen Span wider jemand haben“ — zu erkennen ist. Wie Th. Lindner in seinem großen Werke „Die Beme“ (1. Aufl., Münster und Paderborn, 1888, S. 584) ausführt, wurden „alle Bestimmungen und Gesetze“ der Femgerichte „über die Unverletzbarkeit (ihrer) Gerichtsboten“ immer aufs neue übertreten. „Daher kam man früh darauf, solche Gefahren möglichst zu vermeiden, wie schon die Ruprechtischen Fragen (vom Jahre 1408, § 6) schildern: »Wenn der Verklagte auf einem Schlosse sitzt, in das man ohne Gefahr nicht kommen kann, so mögen die Schöffen des Nachts vor dasselbe reiten, in den Türriegel drei Kerben hauen und einen Königspfeinig hineinlegen, den Ladebrief anheften und die Wächter rufen, damit sie die Ladung bestellen. Die ausgehauenen Späne nehmen sie zum Zeichen mit.«“ Ähnlich lauten die Anordnungen der Arnberger Reformation von 1437 (vgl. Lindner, a. a. O. S. 584, wo auch historische Beispiele des Vollzugs aus den Jahren 1433 und 1441). Von diesem auch sonst wohl noch in Deutschland üblich gewesenem und anscheinend bis in neuere Zeiten hinein bei dem oberbayerischen Haberfeldtreiben — dem modernen Seitenstücke zu den Femgerichten — beobachteten\*) Ausschneiden des Spans als symbolischer Ladung darf man also wohl mit Recht die Wendung „einen Span wider jemand haben“ herleiten. Der andern — schon in den Ruprechtischen Fragen gleichfalls erwähnten — Sitte der Femgerichte, nämlich der, die Vorladebriefe — mit einem Dolche — an dem Tore des zu Ladenden oder auch wohl in Gartenzäunen, an Kreuzwegen usw. anzuhängen, zu „stecken“ (wofür historische Beispiele bei Lindner, S. 583/84), verdankt aber unsre Sprache höchstwahrscheinlich nicht nur den juristischen Kunstausdruck „Steckbrief“, bei dem sich „Brief“ noch in dem ältern Sinne von „Erlaß, Urkunde“ erhalten hat (vgl. auch Ablass-, Abels-, Lehns-, Meisters-, Kauf-, Schul-, Wechsel-, Frachtbrief und das Zeitwort „verbriefen“), sondern vielleicht auch noch die volkstümliche Redensart „es einem“ oder „einem etwas stecken“, die übrigens heute in einem mehrfachen Sinne gebraucht wird.

Zur „Hegung“ des Gerichts trat man in der älteren Zeit immer an örtlich genau bestimmten Dingstätten, meist unter einzelnen großen, schattigen, den Göttern geweihten Bäumen (wie im Norden Eschen, sonst besonders Linden oder Eichen) oder auch unter Baumgruppen, zusammen, worauf noch Ortsnamen wie Siebenlinden, Dreieichen, Siebeneichen u. a. m. hindeuten. Später wurde auch vor dem Stadttore, an der Reichstraße, auf Anhöhen, im Rücken großer Felsblöcke, bei sogenannten Staffelsteinen (daher auch der Ortsname Staffelstein bei Bamberg) zu Gerichte geseßen (Staffelgerichte). Die Gerichtshegung, die in besondern feierlichen Formen (z. B. mit bestimmten Hegungsfragen) vor sich ging, wurde äußerlich erkennbar gemacht durch die Abgrenzung des anfangs in der Regel kreisrunden Dingplatzes (vgl. „Ring und Ding“, „ringlich, dinglich“) durch Pfähle, in der Urzeit, besonders im Norden, durch Haselstäbe, die man durch Schnüre (zuweilen durch bloße Seidenfäden, also in mehr symbolischer Weise) mit einander verband (daher der Ausdruck: „Spannung“ des Dings). Auf diese Umhegung des Dingplatzes, die ihm einen

\*) So läßt z. B. Herm. Schmid, Gesammelte Schriften (2. Aufl., ohne Jahreszahl, Bd. 4/5, S. 365) bei der Schilderung eines Haberfeldtreibens den Obersten der Haberer die an den Schuldigen ergehende Aufforderung, aus dem Hause zu kommen, mit den Worten beschließen: „Komm herfür oder wir schneiden dir den Span aus der Tür.“

besondern, strafrechtlich streng geschützten Frieden, den „Dingfrieden,“ verschaffte (woher uns auch noch heute die „Umfriedigung“ oder „Einfriedigung“ für Umzäunung geläufig ist), geht auch unser Zeitwort „hegen“ zurück (Grundbedeutung: „umzäunen,“ danach dann auch Wild, Fische, Forstanpflanzungen, Wiesen hegen = schonen, sorgfältig unterhalten, besonders beliebt in der reimenden Formel „hegen und pflegen“), ja vielleicht auch die Wendung: „einem ins Gehege kommen“ (vgl. auch „Sag“). Später bevorzugte man eine festere Umzäunung des Gerichtsplazes durch einen hölzernen Bretterverschlag (Geländer), die sogenannten Schranken oder Schranken, die uns in der Wendung „vor den Schranken des Gerichts erscheinen“ noch heute geläufig sind, obwohl sie ihre frühere Bedeutung längst eingebüßt haben, während es bei den noch immer viel gebrauchten Redensarten „jemand in die Schranken fordern,“ „die Schranken überschreiten (übertreten)“ und „für (oder gegen) jemand in die Schranken treten“ allerdings fraglich ist, ob sie sich schon von vornherein nur auf die Gerichtsschranken oder vielmehr auch — wenn nicht gar nur — auf die Turnierschranken bezogen haben.

Während in Oberdeutschland (Bayern, Schwaben, Franken) durch das ganze Mittelalter die „Schranken“ auch die „Gerichtsbänke“ bezeichnet haben, zunächst wahrscheinlich, weil diese gleich an den Innenwänden der Umzäunung befestigt waren — womit das noch jetzt in Süddeutschland gebräuchliche Wort „Fleisch- oder Brotschranke“ für die Bank der Fleischer oder Bäcker auf dem Markte zu vergleichen ist —, hat der Sprachgebrauch in Niederdeutschland den Ausdruck „Bank“ unzweideutig vor „Schranke“ oder „Schranke“ bevorzugt. Hier befindet sich darum auch das Gericht „binnen den Bänken,“ und der Kläger hat seine Sache „binnen den vier Bänken“ vorzutragen. Dem entsprechend wird auch die „Bank“ (d. h. die Gerichtsbank, Dingbank) „gehegt“ oder „gespannt.“ Innerhalb des Geheges saßen nämlich die Urteilsfinder und später die Schöffen — im Gegensatz zu dem während der ganzen Verhandlung auf einem Stuhle thronenden Richter (vgl. „Richterstuhl“) — auf ursprünglich wohl steinernen, dann hölzernen Bänken. Daher sprach man auch einst vorwiegend von der „Schöffenbank“ statt von dem Schöffentkollegium, in ähnlicher Weise wie unsere Reichsstrafprozessordnung noch das Wort „Geschwornenbank“ verwendet, während die Bezeichnung „Schöffen- oder Schöppentstuhl“ erst dem spätern Sprachgebrauch angehört. Von der Gerichtsbank ist wohl jedenfalls auch die freilich nicht recht klare Redensart „etwas (eine Sache) auf die lange Bank schieben“ oder (älter) „ziehen“ (Lessing) hergenommen. Vielleicht darf man sie insbesondere darauf zurückführen, daß die Schöffen nur das Aktenmaterial, das gleich erledigt werden sollte, unmittelbar bei sich liegen hatten, während sie andre Sachen, mit denen sie sich Zeit nehmen zu können glaubten, weiter zurück legten, „auf die lange Bank schoben,“ die übrigens nicht selten zugleich die Form einer Kiste zur Aufbewahrung der Akten gehabt haben mag (woraus sich auch die ältere Form „etwas in die langen Truhen legen“ erklären läßt). Auch die bekannten ellenlangen Prozesse beim Reichskammergerichte mögen seinerzeit dazu beigetragen haben, den verallgemeinerten Sinn jenes Sprachbildes noch mehr zu befestigen. Man ist aber noch weiter gegangen und hat auch das einfache Zeitwort „etwas aufschieben“ (vgl. „Aufgeschoben ist nicht aufgehoben“) als eine Ellipse betrachtet, bei der eigentlich die Worte „auf die lange Bank“ zu ergänzen wären. Mag dies aber auch eine bloße Hypothese sein, so steht es dagegen wohl jedenfalls fest, daß — wie einst schon der Sachsenspiegel schlechtthin von der „Bank“ statt von der „Dingbank“ sprechen konnte — auch heute noch das Volk unter der „Bank“ die Gerichts-, namentlich die Anklagebank begreift (daher „auf die Bank“ oder „aufs Bänkle kommen“ = „gerichtlich belangt werden“). Zum Zwecke der Versammlung der Dinggenossen an der Gerichtsstätte, dann auch zum Zeichen des Beginns

der Gerichtsverhandlung, besonders eines Kriminalverfahrens, pflegten (auf dem Lande, in Ansiedlungen mit Kirchen) die Glocken geläutet zu werden (das sogenannte Beläuten des Dinges), wie Glockengeläute auch erscholl, wenn es nach ruckbar geworden Missetat die schnelle Verfolgung und Ergreifung eines Schuldigen ins Werk zu setzen galt. An solches Läuten der großen Gerichts- (Mord-, Bann- oder Sturm)glocke auch bei der Erklärung der Redensart „etwas an die große Glocke hängen“ oder „schlagen“ zu denken, erscheint wohl zulässig und jedenfalls weniger gesucht, als die Herleitung von dem nirgends bestätigten Anhängen von Klagezetteln an Glocken oder von der durch Karl den Großen verbotenen Sitte, Zettel „propter grandinam“ (d. h. zur Abwendung von Hagel-schauern) an dem Glockenstränge zu befestigen.

Schon in ältester Zeit wurde der Prozeß beherrscht von einem strengen Formalismus, der besonders auch in der genau geordneten Rede und Widerrede der Parteien zutage tritt. Frühzeitig begegnet uns deshalb das Wort „Rede“ (ahd. *redia*, *reda*, mhd. schon *rede*), das wir heute wohl für „Gespräch“ schlechthin, namentlich aber für den „kunstmäßigen Vortrag“ — einerlei welchen Inhalts — gebrauchen, als technische Bezeichnung der „vor Gericht geführten Rede“ (daher auch „Redner“ früher soviel wie Fürsprecher, Anwalt vor Gericht, Wortführer und der noch moderne juristische Ausdruck „Einrede“ = Widerrede im Prozeß neben „Einspruch“ und „Widerspruch“). Freilich ist das Wort „Rede“ zu dieser speziellen Bedeutung selbst erst auf Umwegen gelangt, während es von vornherein einen juristischen Sinn gehabt hat. Es bedeutete nämlich ursprünglich so viel wie „die vor Gericht abgelegte Rechnung“ oder „Rechenenschaft“ (vgl. das lat. *ratio* und *oratio*), dann weiter sowohl die „Rechtssache“ als auch das „Recht“ in objektivem Sinne (*ius*, *justitia*, *lex*, *ordo*), endlich „das Mittel, wodurch man Rechenenschaft gewährte,“ das eben regelmäßig ja die gerichtliche Rede war. Aus diesem Entwicklungsgange werden uns auch moderne Wendungen wie „Rede stehen“ für „Rechenenschaft geben“ und „jemand zur Rede stellen“ oder „setzen“ für „zur Rechenenschaft ziehen,“ „Rede und Antwort geben“ u. a. m. verständlich; ja auch das Eigenschaftswort „redlich“ ist zunächst von der Bedeutung „so viel als man verantworten kann“ ausgegangen (vgl. die Alliteration: „recht und redlich.“) Daß auch in dem bekannten, jetzt in ganz allgemeiner Weise verwandten Sprichworte: „Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede“ die „Rede“ ursprünglich nur in dem frühern juristischen Sinne (Rede vor Gericht) zu verstehen gewesen ist, das zeigt ganz deutlich dessen ältere und ausführlichere Fassung: „eines mannes red ist ein halb red, man sol die part verhören heed,“ die die Sprichwörter-sammlungen seit Anfang des sechzehnten Jahrhunderts kennen und Sebastian Franck schon als Inschriften der Rathäuser zu Nürnberg und Ulm anführt. Daß noch verschiedene andre Variationen dieses, auch schon den Römern geläufig gewesenen Grundsatzes („*audiatur et altera pars*“, c. 1, 3, Cod. Just. 7, 43) bestanden haben, ist sicher; allzu gesucht erscheint es dagegen, mit Sachße (Zeitschr. f. deutsch. Recht, XVI, S. 93 ff.) auch dem Spruche „Einmal ist keinmal,“ der allerdings gleichfalls eine Beziehung zum Rechtsleben gehabt zu haben scheint, denselben Sinn beizulegen, indem man das Wort „mal“ in „Einmal“ (= Ein Mal) mit dem altdutschen (und altnordischen) *mal* (*mahal*, *mahel* = Gerichtsverhandlung, Klage, Rede) identifiziert. Noch unzulässiger ist es aber, das heute noch oft angeführte Sprichwort „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ — das z. B. der Sachsenspiegel ganz unzweideutig als eine speziell das Mühlenrecht betreffende Rechtsparömie erkennen läßt — dadurch auf den Rechtsstreit der Parteien zu beziehen (= „Wer zuerst vor Gericht kommt, soll zuerst vom Richter gehört werden“), daß man auch hier das „malen“ (als aus dem althd. *mahalan* entstanden) in einen Zusammenhang mit dem „Mal“ oder der „Mahlstatt“ bringt. Mehr Wahrscheinlichkeit

hat es schon für sich, das Sprichwort „Wer A sagt, muß auch B sagen“ mit dem altdeutschen Gerichtsverfahren in Verbindung zu setzen. Da nämlich nach der Rechtsterminologie des Mittelalters die Antwort des Beklagten, namentlich die verneinende (mit dem bestärkenden Eide im Gefolge), das „Besagen“ hieß (niederd. besaken oder versaken, später in „versagen“ entstellt), so mag wohl der Volkswitz die Rechtsregel, jeder Angeklagte müsse im Falle der Widerklage demselben Gericht als Antwortter „besagen,“ mit einem Wortspiele dahin gefaßt haben: „Wer A sagt (eigentlich: ansagt, anspricht), muß auch B sagen,“ d. h. „besagen.“ Kaum noch einem Zweifel unterliegt es endlich, daß die sprichwörtliche Beteuerung „Ein Mann, ein Wort“ einst nur den engeren juristischen Sinn gehabt hat, man dürfe das einmal vor Gericht gesprochne Wort nicht widerrufen, sodaß sie also mit einem kurzen Schlagworte den Grundsatz der sogenannten „Umwandelbarkeit des Wortes“ charakterisiert, worin uns die ganze Starrheit des ältern Prozeßformalismus am deutlichsten entgegentritt (vgl. das französische: „Parole uno foi volée ne peut être rapelée“). Gerade infolge dieser Anschauung, wonach Fehler in der Rede von den Parteien nicht mehr verbessert werden konnten, die natürlich eine große Gefahr für den des Wortes nicht sehr Kundigen in sich barg, machte sich allmählich eine — ursprünglich unzulässige — Vertretung im Worte durch dafür geschulte Personen notwendig. Man ließ darum später einen Fürsprecher (ahd. *kurisprecho*, *Fürsprech*, *Sprecher*, *Vorsprecher*, *Fürbringer*, *Fürleger*, *Redner*, *Vorredner*, *prolocutor* usw.) für sich reden, dessen Worte „die (vor Gericht mit erschienene) Partei unter gewissen Voraussetzungen zu desavouieren und zu verbessern berechtigt war“ (Brunner). Noch heute kennen die deutschen Schweizer einen „Fürsprech“ an Stelle unsers farblosen Rechtsanwalts oder Advokaten; einem andern „das Wort reden“ kann aber auch im Deutschen Reiche, und zwar auch außerhalb der Gerichtssäle, heute ein jeder, der zu dessen Gunsten eintreten will. Früher sagte man wohl auch statt dessen: „das Wort sprechen“ oder „halten,“ weshalb „Bürgerworthalter“ noch im neunzehnten Jahrhundert als Bezeichnung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in hannoverschen Städten vorkam und „der worthaltende Bürgermeister“ sogar noch jetzt als Amtsbenennung in Hamburg üblich ist.

(Schluß folgt)



## Die Komödie auf Kronborg

Erzählung von Sophus Bauditz

Autorisierte Übersetzung von Mathilde Mann

(Fortsetzung)



Am nächsten Tage beantwortete Christence kaum Wills Morgengruß, und als er später in entschuldigendem und traurigem Ton begann: „Zugfer Elisabeth, zürnt Ihr noch immer? da antwortete sie kurz: „Ich heiße nicht Elisabeth! und verließ schnell das Zimmer.“

Wills konnte jetzt übrigens, auf einen Stuhl gestützt, aus einem Zimmer in das andre gehn; er dachte auch daran, sich die Treppe hinab zu wagen, in die freie Luft hinaus, gab es aber wieder auf und setzte sich an einen Tisch vor dem offenen Fenster. Dort schrieb er eine Menge — keine Briefe —, strich aus und schrieb wieder, aber ehe Iver Kramme zum Mittagessen aus der Schule kam, hatte er das Papier zerrissen und die kleinen Fetzen im Winde flattern lassen.

Als sie bei Tische saßen, ertönte plötzlich aus der Richtung der Pferdewägen-